

SRK-Anerkennung

Was ist das SRK?

Das Rote Kreuz wurde 1863 in der Schweiz gegründet. Als 18. Nationale Rotkreuzgesellschaft entstand drei Jahre später das Schweizerische Rote Kreuz (SRK). Beim SRK handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Bern.

Die Aktivitäten des SRK haben als Ziel, das Leben, die Gesundheit und die Würde der Menschen zu schützen.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist in den Bereichen Gesundheit, Suche und Rettung, Bildung und Alltagsentlastung tätig. Die Anerkennung ausländischer Diplome fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich des SRK.

Wozu brauche ich die SRK-Anerkennung?

Wer mit einem im Ausland erworbenen Diplom in der Schweiz einen reglementierten Gesundheitsberuf ausüben will, muss ein Anerkennungsverfahren einleiten. Eine Anerkennung für die Ausübung eines reglementierten Berufes ist notwendig. Sie dient der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und somit dem Schutz der Bevölkerung.

Eine Anerkennung ermöglicht, dass Menschen mit vergleichbarer ausländischer Ausbildung und Berufserfahrung vergleichbare Stellen in der Schweiz besetzen sowie gleiche Lohnansprüche stellen können.

Der Anerkennungsausweis oder die Anerkennungsverfügung bleiben ein Berufsleben lang gültig und müssen nicht regelmässig erneuert werden.

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Das Anerkennungsverfahren beginnt mit dem obligatorischen PreCheck. Diese erste kostenlose Beurteilung Ihrer Unterlagen erfolgt über das Onlineportal www.precheck.ch. Nach der ersten Beurteilung Ihrer Unterlagen erhalten Sie zusammen mit dem PreCheck-Resultat das Antragsformular, sowie alle benötigten Informationen und Merkblätter.

Reichen Sie das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben ein. Daraufhin erhalten Sie die nötigen Unterlagen für das Anerkennungsgesuch, sowie die Rechnung für die Bearbeitungsgebühr.

Reichen Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular, sowie die benötigten

Unterlagen ein. Ist Ihr Anerkennungsgesuch komplett und die Rechnung beglichen, werden Ihre Unterlagen detailliert überprüft. Fehlende Unterlagen werden vom SRK nachverlangt.

Sie erhalten sechs bis zwölf Wochen den schriftlichen Entscheid und die Informationen zum weiteren Vorgehen.

Was muss beachtet werden?

Sprachkenntnisse B2 sind nachzuweisen, sofern Sie Ihre Ausbildung nicht in einer Amtssprache der Schweiz (DE/FR/IT) absolviert haben.

Generell kommt bei Ausbildungen, welche in einem EU/EFTA-Mitgliedstaaten absolviert wurden, das Harmonisiertes Verfahren für EU/EFTA-Mitgliedstaaten zur Anwendung.

Dieses Verfahren gilt ausschliesslich für Ausbildungsnachweise entsprechend der EU-Richtlinie 2005/36/EG Anhang V 5.2.2. für Pflege sowie Anhang V 5.5.2. für Geburtshilfe mit Abschlussdatum nach dem im Anhang aufgeführten Stichtag.

Abschlüsse, welche beispielsweise in einem Drittstaat absolviert wurden, werden im ordentlichen Verfahren anerkannt. Wenn eine Anerkennung möglich ist, der ausländische Bildungsgang aber gegenüber dem schweizerischen wesentlich abweicht, werden in einem Teilentscheid Ausgleichsmassnahmen (z. B. ein Anpassungslehrgang) verordnet.

Im Harmonisiertes Verfahren für EU/EFTA-Mitgliedstaaten kommen keine Ausgleichsmassnahmen zur Anwendung.

Mit welchen Kosten muss gerechnet werden?

Die Anerkennungskosten für die Anerkennung im Harmonisiertes Verfahren für EU/EFTA-Mitgliedstaaten betragen einmalig CHF 550.00.

Je nach Beruf wird ausserdem eine Registrierungsgebühr von CHF 130.00 für das Nationale Register der Gesundheitsberufe NAREG (www.nareg.ch) erhoben. Diese Gebühr wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Weiterführende Informationen

Seite des Schweizerisches Rotes Kreuz: www.redcross.ch/de/thema/anerkennung-auslaendischer-ausbildungsabschluesse